

NÖ Landarbeitsordnung 1973

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 , LGBl. 9020

Der Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Wiener Straße 92 1, 3108 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
9. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
10. die Abteilung Forstwirtschaft
11. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
12. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
13. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
14. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
16. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
17. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
18. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
19. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien

- 20.den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung,
Plößlgasse 15, 1041 Wien
- 21.die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft,
Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
- 22.die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
- 23.die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010
Wien
- 24.die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
- 25.Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
- 26.Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 27.Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 28.Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 29.den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, Wiener Straße
54, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine
Stellungnahme abgegeben.“

ARGE Bezirkshauptmannschaft NÖ

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ
darf ich zum Bezugserslass vom 30. August 2007 mitteilen, dass gegen die beabsich-
tigte Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 kein Einwand erhoben wird.“

Arbeitgeberverband

„Gegen den vorliegenden Entwurf wird kein Einwand erhoben.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Der Entwurf gibt keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

„Mit dieser Novelle erfolgte in erster Linie eine Umsetzung der Grundsatzbestimmungen des novellierten Landarbeitsgesetzes 1984 bzw. deren Ausführungen, und ist dem nichts hinzuzufügen.“

Der Entfall von § 1 Abs 5 NÖ Landarbeitsordnung, der auf einem Erkenntnis des VfGH basiert, ist jedoch ausdrücklich zu begrüßen. In diesem Zusammenhang sei noch angemerkt, dass auch § 2 Abs 1 Z 7 NÖ Landarbeiterkammergesetz ersatzlos zu streichen wäre.“

Gleichzeitig mit der Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 ist auch die Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes geplant.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen grundsätzlich keine Bedenken seitens des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich bestehen.“

Niederösterreichische Landarbeiterkammer

„Der Gesetzesentwurf folgt in der Aufhebung von § 1 Abs. 5 dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juni 2007, G 212/06, und ist sohin zur Kenntnis zu nehmen.“

Die restlichen vorgeschlagenen Änderungen entsprechen im Wesentlichen der Novelle des LAG gemäß BGBl I Nr. 61/2007 vom 31. Juli 2007 und werden sohin ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die österreichischen Landarbeiterkammern gegen die Novellierung des LAG ausgesprochen hatten, weil der nunmehr konkret eingeführte „Mehrarbeitszuschlag“ in keinem aus-

gewogenen Verhältnis zur erheblichen Liberalisierung bei den Höchstgrenzen der Arbeitszeit steht.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu § 1 Abs. 5:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

„Allgemeines

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 13. Juni 2007, G 212/06, mit dem § 1 Abs. 5 LAG aufgehoben worden ist, auch für die Abgrenzung des Kompetenztatbestandes „Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) gelten: Unter Kammern für Arbeiter und Angestellte „auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ - für die gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung die Länder zuständig sind - sind Einrichtungen für „land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte“ zu verstehen (vgl. dazu S 8 des Erkenntnisses). Die für die Regelung des Arbeitsrechts maßgebliche Kompetenzgrenze, die zur Aufhebung des § 1 Abs. 5 LAG geführt hat, stellt somit auch jene für die Regelung der beruflichen Vertretungen dar. Demnach entspricht § 2 Abs. 1 Z 7 des NÖ Landarbeiterkammergesetzes nicht der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und sollte - ebenso wie § 1 Abs. 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 - entfallen.“

Gleichzeitig mit der Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 ist auch die Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes geplant.

Zu § 10a:**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

„Es wird darauf hingewiesen, dass in § 10a Abs 1 Z 3 LAG das Wort „Dienstvertrag“ entfallen ist.

Es wird angeregt, in § 10a Abs 9 das Zitat „Abs 7“ zu streichen, da nicht einsichtig ist, warum Abs 7 nicht auch für Eltern in einer „Elternteilzeit“ zur Anwendung kommen soll. In Abs 9 sind alle Bestimmungen des § 10a aufgezählt, die für eine Elternteilzeit nicht gelten sollen.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu § 54a:**Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

„Weiters wird angeführt, dass in der Z 12 irrtümlich das Wort „Bundesgesetz“ verwendet wird. Unserer Ansicht nach sollte es durch das Wort „Landesgesetz“ ersetzt werden.

Weitere Einwände zum Entwurf liegen nicht vor.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu den Erläuterungen:**Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

„Angemerkt wird lediglich, dass auf Seite 2 der Erläuterungen der Begriff „Gemeindevertreterverbandes“ durch den Begriff „Gemeindeverbandes“ ersetzt werden müsste.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.